# Regionalspezifisches Konzept zur Steigerung der Landschaftsvielfalt durch gezielte Vermehrung von Ackerflächen im Bergischen Land

Im Rahmen des Projekts "Modellregion Landwirtschaft und Naturschutz – Bergisches Land"

## 1. Hintergrund

Der Oberbergische und der Rheinisch-Bergische Kreis sind im Wesentlichen durch Wälder und Grünland geprägt. 2010 lag der Anteil der Ackerflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) im Oberbergischen Kreis bei ca. 9 Prozent und im Rheinisch-Bergischen Kreis bei ca. 16 Prozent. Noch vor 50 Jahren lag der Anteil von Ackerland wesentlich höher und ist seither stetig zurückgegangen. Das hat negative Folgen für das Landschaftsbild und die Artenvielfalt. Arten, die von Ackerflächen (Getreide- und Kartoffel-Äcker) abhängen, sind im Bergischen Land heute ausgestorben (Rebhuhn) oder extrem selten (Feldlerche, Kiebitz). Auch für die Ackerwildkräuter sind starke Bestandseinbußen feststellbar.

#### 2. Ziel

Ziel ist eine Steigerung der Landschaftsvielfalt durch gezielte Vermehrung von Getreideäckern im Bergischen Land. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, neues Ackerland auf Grünland anzulegen, das vorher intensiv genutzt wurde und artenarm ist. Insbesondere durch die im Folgenden aufgelisteten Aspekte wird durch die Umwandlung von Grünland überwiegend im Sinne des öffentlichen Interesses gehandelt:

- Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schaffung von neuem Lebensraum
- Förderung der Feldvögel u.a. Feldlerche und Kiebitz
- Förderung der Ackerwildkräuter
- Erhöhung der Biodiversität auf bisher intensiv genutzten Grünlandflächen
- Stärkung der regionalen landwirtschaftlichen Betriebe (Stärke-/ Energie-Input)
- Förderung des Landschaftserlebens und einer vielfältigen Kulturlandschaft

Das Projekt richtet sich primär an Landwirte, die im Bergischen Land bereits Ackerbau betreiben. Diese Ackerflächen werden zurzeit überwiegend für Ackergras und Mais genutzt. Projektteilnehmer werden über die neugeschaffenen Ackerflächen hinaus bereits vorhandene Ackergras- und Maisfläche für den Anbau von Getreide nutzen und damit einen wesentlichen Teil ihrer bestehenden Ackerflächen in die gewünschte dreigliedrige Fruchtfolge bringen. Die vorrangige Nutzung vorhandener Ackergrasflächen anstelle artenarmer Grünlandflächen für den Getreideanbau wird angestrebt. Hinderungsgründe werden bei der Antragsstellung geprüft.

### 3. Ablauf der Antragsstellung

- 3.1 Vorschlag potentieller Flächen von Landwirtinnen/Landwirten bei der jeweiligen Biologischen Station zur Umwandlung von Dauergrünland in Acker und im gleichen Umfang zur Umbruchsfläche zusätzlich bereits bestehende Ackerflächen zur Erhöhung des Getreide-Anteils¹ und Einbringung in eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge. Die potentiellen Umbruchsflächen sind eingegrenzt auf artenarmes intensives Dauergrünland mit der Nutzartcodierung 459 (siehe Checkliste).
  Vorabprüfung der Fläche durch die Biostationen und die Unteren Naturschutzbehörden anhand eines Kriterienkatalogs (siehe Punkt 4. Kulisse), ob die bisherigen zur Umwandlung angedachten Grünlandflächen im Sinne des Konzepts grundsätzlich umwandlungsfähig sind.
- 3.2 Naturschutzfachliche Begutachtung und gemeinsame Prüfung auf Eignung der potenziellen Umbruchsfläche durch je eine Vertreterin bzw. einem Vertreter aus Landwirtschaft, ehrenamtlichem Naturschutz und Mitarbeitenden der Biologischen Stationen (Kommission). Dabei werden alle vorgeschlagenen Grünlandflächen ausgeschieden, die nach örtlicher Begutachtung und naturschutzfachlicher Bewertung von der Kommission nicht einstimmig angenommen werden. Die Naturschutzbeiräte und die Unteren Naturschutzbehörden können an den Flächenbereisungen der Kommission teilnehmen.
- **3.3** Erstellung eines Flächenprotokolls für jede durch die Kommission abgestimmte Fläche (siehe Anhang: Erfassungsbogen). Darin wird festgehalten, dass es sich bei den zur Umwandlung angedachten Flächen tatsächlich um artenarme intensiv genutzte Grünlandflächen handelt, welche die Kriterien zur Lage von Punkt 4 (Kulisse) erfüllen.
- 3.4 Antrag auf Befreiung nach § 75 LNatSchG NRW (zu § 67 BNatschG) von dem Verbot des § 4 Absatz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde, durch die/den Landwirtin/Landwirt unter Vorlage des betreffenden Protokolls der Kommission. Und Beantragung einer Befreiung nach § 16 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a des DirektZahlDurchfG vom Verbot des Dauergrünlandumbruchs bei dem Direktor der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Getreide und weitere Kulturen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten. Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde prüft anhand des Protokolls und erteilt gegebenenfalls eine Befreiung. Hierbei ist eine Rangfolge von Anträgen nach naturschutzfachlicher Eignung gegenüber einer Reihenfolge nach Antragseingang vorzuziehen.

- 3.5 Nach der Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde und die Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten, erfolgt ein Gespräch mit der/dem jeweiligen Landwirtin/Landwirt durch die Biologischen Stationen. Bei dem Gespräch werden der/dem Landwirtin/Landwirt die Bedingungen nochmals verdeutlicht und weitere Optionen vermittelt. Ziel ist ein regelmäßiger Kontakt mit der/dem Landwirtin/Landwirt und eine gute Betreuungsbasis, um abzusichern, dass die mit dem Projekt verfolgten Ziele erreicht werden können (Gestaltung der Fruchtfolge, zusätzliche freiwillige Maßnahmen wie Vertragsnaturschutz, Saatreihenabstand etc.).
- **3.6** Der Befreiungsbescheid ist i.d.R. auf 11 Jahre befristet. Durch eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahme kann der Bescheid verlängert werden (siehe 3.7). Ohne weitere Verlängerung muss die Umbruchsfläche wieder in Grünland übergeführt werden. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen kann der Bescheid zurückgenommen werden und die Umbruchsfläche muss wieder in ihren Ausgangszustand zurückgeführt werden. Bei Unstimmigkeiten wird die Kommission einbezogen.
- **3.7** Das Monitoring der Umbruchsflächen sowie der sonstigen Ackerflächen, welche in die mindestens dreigliedrige Fruchtfolge aufgenommenen werden, erfolgt durch die Biologischen Stationen. Zu dem Monitoring zählen:
  - jährliche Kartierung der Feldvögel (Feldlerche und Kiebitz mit singenden Männchen bzw. Nest)
  - o jährliche Kartierung der Ackerwildkräuter
  - o jährliche Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen

Eine Kontrolle der Fruchtfolge von Umbruchsflächen und sonstigen Ackerflächen der mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge kann durch das jährlich nachzuweisende Flächenverzeichnis der/des Bewirtschafterin/Bewirtschafters, erfolgen. Die sonstigen Ackerflächen dieser Fruchtfolge können auch außerhalb der beiden Kreise liegen.

Eine Projektprüfung der erfolgten Maßnahmen findet im 3., 5. und 10. Jahr statt, mit anschließender Evaluierung je nach Ergebnissen.

**3.8** Regelmäßige Prüfung, ob das Projekt insgesamt weitergeführt werden kann.

#### 4. Voraussetzungen, Kriterien für die Antragstellung

#### **Antragssteller**

- Die/Der Antragstellerin/Antragssteller muss Bewirtschafterin/ Bewirtschafter der Antragsfläche sein und Anträge auf EU-Beihilfe stellen sowie die im Antrag erfassten Schläge in ihren Flächenverzeichnissen führen.
- Maximal können bis zu 10 ha pro Betrieb umgewandelt werden.

## Sonstige Ackerflächen der mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge

 Benennung der sonstigen in die mindestens dreigliedrige Fruchtfolge zu bringenden Ackerflächen. Diese sollten nach Möglichkeit in der "Modellregion" liegen.

## **Bewirtschaftung**

- Nach Umwandlung ist nur eine Bewirtschaftung mit dreigliedriger Fruchtfolge erlaubt, sowohl auf den neu angelegten Ackerflächen als auch auf den zusätzlichen im gleichen Umfang benannten Ackerflächen.
- die Fruchtfolge muss aus verschiedenen (Drusch-) Getreidearten (Anteil von mindestens 30% Getreide) Raps, Silomais, Körner-Leguminosen, Ackergras/Klee-Gras oder anderen Hackfrüchten bestehen ggf. in Kombination mit Zwischenfrüchten. Der Mais und Ackergras-Anteil dürfen zusammen 35% nicht überschreiten.

#### Kulisse

Kriterien zur Lage der potenziellen Umbruchsfläche:

- außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, ausgenommen Landschaftsschutzgebiete.
- außerhalb von stark erosionsgefährdeten Standorten (K\*S-Wert über 1,0, s. Feldblockfinder).
- Entfernung zum Wald mind. 20 m (ab 1 ha zusammenhängende Waldfläche).
- Entfernung zu Gewässern von mind. 5 m.
- In den nächsten Jahren wird ein Umbruch mit dem Umfang von ca. 50 ha in beiden Kreisen angestrebt. Die Umbruchsflächen sollten möglichst anteilig gemäß der Kreisgröße in beiden Kreisen verteilt sein.